## Paderborner Volksblaff

## für Stadt und Land.

Nro. 67.

Paderborn, 5. Juni

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreiß beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von  $2^{1/2}$  Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Ausnahme und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

## Meberficht.

Deutschland. Berlin (ministerielle und königliche Erlaffe, bie Oftronstrung und bas Wahlgeset betreffend; über bie badischen Zeitschriften); Frankfurt (Erzherzog Johann, Reichsversammlung; Kampf bei heppenheim); bie Deutsche 3tg. über Baben.

Danemark. Ropenhagen (bie ruffifche Flotte.) Baberborn (Bius-Berein.)

## Deutschland.

Der Breuß. Staats Anzeiger vom 31. Mai bringt in feinem amtlichen Theile die nachstehenden, mit Spannung erwarteten Actenpftuce, die Oftropirung einer dentschen Reichsverfassung betreffend:

Die Berathungen, welche auf die Einladung unferer Cirkular-Devesche vom 28. v. M. hier in Berlin in Bezug auf die deutsche Berfassungsfrage stattgefunden haben, haben zudem für die Königliche Regierung erfreulichen Ergebniß geführt, daß sie nunmehr im Berein mit den Königlichen Regierungen von Sachsen und hannover den übrigen deutschen Regierungen eine umfassende Borlage in Bezug auf die deutsche Berfassung machen können.

Die Königl. preußische Regierung beehrt sich daher, in der Anlage der zc. Regierung die betreffende Eröffnung in ihrem eigenen, wie im Namen der Regierungen von Sachsen und von Hannover zu übersenden und bemerkt dabei, daß die Königl. bayerische Regierung, welche an sämmtlichen Berhandlungen zwischen obenerwähnten Rezierungen Theil genommen, sich die schließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat.

Wir glauben dabei das Bertrauen aussprechen zu burfen, daß die Eröffnung bei der 2c. Regierung die reifliche und eingehende Erwägung sinden werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erforbert, und daß auch die Gesinnungen und das Berfahren der verbundeten Regierungen, welche hiermit einer unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Würdigung und Anerkennung erlangen werde.

Berlin, den 28. Mai 1849. Der Minister= Prästdent. (gez.) Graf von Brandenburg.

fämmtliche beutsche Regierungen.

Der ic. Regierung finden fich die Regierungen von Preußen, Sachfen und hannover, und in beren Auftrage die preußische Regierung, veranlaßt, folgende ergebenfte Eröffnung zu machen.

Es bedarf feiner näheren Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinsame Baterland bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutschlands ift die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr umgestürzt, in andern nur durch die Anwendung der Wassen hergestellt worden. Niemand versmag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten, und wie weit sie selbst, dem Auslande gegenzüber, zu ernsten Bedenken sühren können. Nicht blos die gesammte staatliche Eriskenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl die Grundlagen jedes geordneten Justandes überhaupt.

Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle beutschen Lande mit gleichem Berderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinstimmung in den Sandlungen der Regierungen. Um besto schmerz-licher muß es emrfunden werden, daß hierzu jest der geeignetee Ber-

einigungspunft mangelt. Der auf ber Afte vom 8. Juni 1815 errichtete beutsche Bund ift hierzu faftisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigfeit abgeht. Gin neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundesverhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene Nationalversammlung hat, als sie die von ihr berathene Reichsversassung als abgeschlossen und weiterer Berhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand geseht, ihr Mandat ferner zu erfüllen; ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben ist.

Einer fo bedrohlichen Lage gegenüber ift ein feites, einträchtiges und unverzügliches Sandeln nothwendig, und es wird biefes von den Regierungen ausgehen muffen, welche fich zu ben bier vorliegenden

Fragen in gleicher Stellung befinden.
Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sind daher übereingekommen, auf Grund des Artikels 11 der deutschen Bundesacte in ein Bündniß zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den innern oder äußern Feind zum Zweck hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an ic. Regierung ihr Ansuchen, sich diesem durch die Gesahren des Augenblicks hervorgerusenen Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kurzester Frift gefälligst erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen wurden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur vollständig erfüllen, wenn ste lediglich bei den Bedürsniffen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielemehr von der Leberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Bernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Bersassungsfrage von vornherein gegen ihre Berbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der Nationalverssammlung entworfene Reichsversassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilfamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verfannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Berrflichtung erwachsen, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Berfassungswerfes mitzuwirken, daß für daß gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Berfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schwerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu sordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürsnissen. Die Büraschaften der rechtslichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutssche Berfassung den Regierungen und den Bölkern zu gewähren has ben wird.

Unter diesen Gesichtspunften haben die verbundeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwuf ernstlich geprüft, alle seine heilfamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geandert, welche mit dem gemeinen Bohle unvereinbar sind.

Sieraus ift, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, ber Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern bes Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Borschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zufimmung finden werde. Die Begründung seines Inhaltes, so wie bessen nähere Erläuterung, ift in der Denkschrift niedergelegt, welche